

Hessisches Statistisches Landesamt

HESSEN



STATISTIK HESSEN

Statistische Berichte



Kennziffer: C IV 9 - 3/13 - 13

Juli 2014

Agrarstrukturerhebung 2013

Methoden und Vorbemerkungen

Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

Ihre Ansprechpartner für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Herr Brück	0611 3802-513
Herr Führer	0611 3802-519
E-Mail	agrar@statistik.hessen.de
Telefax	0611 3802-590
Internet	http://www.statistik-hessen.de

Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2014

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter

<http://www.statistik-hessen.de> "AGB"

abrufbar.

Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- x = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
(oder bei Veränderungsrate ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsrate und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsrate und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Inhalt

	Seite
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Begriffsdefinitionen	6
2. Erhebungsbogen einschl. Ergänzungsbogen E	19

Vorbemerkungen

1) Allgemeines zur Agrarstrukturerhebung (ASE) 2013

Die ASE wurde in Hessen zum Stichtag 1. März 2013 durchgeführt. Befragt wurden alle Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist. Die ASE wurde in einer Stichprobe von ca. 6500 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Die Bodennutzungshaupterhebung 2013 wurde in die ASE integriert. Mit den Ergebnissen wurden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt.

Ziel der Erhebung war die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen.

2) Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579).

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, 2009 ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

3) Aufbau der Erhebung

Einen Überblick über Aufbau, zu erfragende Merkmalskomplexe und Art der Befragung mittels Stichprobe gibt das nachfolgende Schema:

Gliederung Agrarstrukturerhebung 2013 (repräsentativ)

Erhebung		Erfragte Sachverhalte
Agrarstrukturerhebung	Bodennutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten¹⁾ • Anbau auf dem Ackerland nach Pflanzenarten¹⁾ • Erzeugung von Speisepilzen
	Viehbestände	<p>Bestände an:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rindern²⁾ • Schweinen • Schafen • Ziegen • Hühnern • Gänsen, Enten, Truthühnern • Einhufern
	Arbeitskräfte	<ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen, der ständigen Arbeitskräfte und der Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb • Sozialökonomische Verhältnisse (Jahresnettoeinkommen) • Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für den landwirtschaftlichen Betrieb
	weitere Erhebungsmerkmale	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsform, Betriebssitz • Eigentums- und Pachtverhältnisse • Pachtflächen und Pachtentgelte • Neupachtungen und Pachtpreisänderungen der letzten zwei Jahre • Bewässerung • Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien • Ökologischer Landbau • Einkommenskombinationen • Landwirtschaftliche Berufsbildung • Förderprogramme³⁾

1) Teilweise Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS). — 2) Angaben zu den Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen. — 3) Übernahme aus Verwaltungsdaten.

4) Vergleichbarkeit der Erhebung

Aufgrund deutlich geänderter Erfassungsgrenzen (vgl. auch Agrarstatistikgesetz) sind die Ergebnisse der ASE 2013 sowohl mit denen der Landwirtschaftszählung (LZ) 1999 als auch mit den Agrarstrukturerhebungen der Jahre 2001, 2003, 2005 und 2007 nur eingeschränkt vergleichbar. Voll vergleichbar sind sie mit denen der LZ 2010 sowie den Folgejahren. Sofern sich bei den einzelnen Merkmalen Änderungen ergeben haben wird dies unter Punkt 6) Begriffsdefinitionen näher erläutert.

1979 bis einschl. 1998		1999 bis einschl. 2009		ab 2010	
1 ha	landw. genutzte Fläche	2 ha	landw. genutzte Fläche	5 ha	landw. genutzte Fläche
1 ha	Waldfläche	10 ha	Waldfläche	10 ha	Waldfläche bzw. KUP ¹⁾
8	Rindern	8	Rindern	10	Rindern
8	Schweinen	8	Schweinen	50	Schweinen
				10	Zuchtsauen
50	Schafe	20	Schafe	20	Schafe
				20	Ziegen
200 Stück	Geflügel	200 Stück	Geflügel	1000 Stück	Geflügel
30 Ar	Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	30 Ar	bestockte Rebfläche	50 Ar	bestockte Rebfläche
30 Ar	Obstanlagen	30 Ar	Obstanlagen	50 Ar	Obstanlagen
30 Ar	Tabak	30 Ar	Tabak	50 Ar	Tabak
30 Ar	Baumschulen	30 Ar	Baumschulen	50 Ar	Baumschulen
30 Ar	Gemüseanbau im Freiland	30 Ar	Gemüseanbau im Freiland	50 Ar	Gemüseanbau im Freiland
10 Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar	Blumen und Zierpflanzen im Freiland
	Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf	30 Ar	Heil- und Gewürzpflanzen	50 Ar	Heil- und Gewürzpflanzen
	Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf	3 Ar	Gemüse unter Glas	10 Ar	Gemüse unter Glas
		3 Ar	Blumen und Zierpflanzen unter Glas	10 Ar	Blumen und Zierpflanzen unter Glas
				10 Ar	Speisepilze

1) Kurzumtriebsplantagen.

5) Übersicht der Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 2013 werden in folgenden Heften dargestellt:

Kennziffer	Heft Nr.	Titel	Vorerhebungen als Bericht verfügbar ?
C IV 9 /2013	— 2	Landw. Betriebe und Bodennutzung	Ja
	— 3	Landw. Betriebe und Viehbestände	Ja
	— 4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung / Einkommenskombinationen / Teilnahme an Förderprogrammen / Erneuerbare Energien / Maschinen	Ja, sowie zusätzlich Maschinen
	— 5	Landw. Betriebe und ökologischer Landbau	Ja
	— 6	Personal- und Arbeitsverhältnisse in den landw. Betrieben	Ja
	— 7	Sozialökonomische Betriebstypen und Rechtsformen	Ja
	— 8	Eigentums- und Pachtverhältnisse	Ja
	— 9	Berufsbildung in den landw. Betrieben	Ja
	— 10	Bewässerung in den landw. Betrieben	Ja
	— 12	Rebland, Wald und KUP	Ja
	— 13	Methoden und Vorbemerkungen	Ja

Die Hefte 1 — "Ausgewählte Ergebnisse der Landwirtschaftszählung", 1.a — "Gemeindeergebnisse", 1.b — "Kreisergebnisse" und 11 — "Ergebnisse der Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden, Betriebe und Landschaftselemente" entfallen für die ASE 2013.

6) Begriffsdefinitionen

Ackerland: Zum Ackerland rechnen alle Flächen, die in die Fruchtfolge einbezogen sind und regelmäßig beackert und bestellt werden. Im Einzelnen zählen hierzu die Flächen der als Hauptfrucht angebauten Getreidearten und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, der Hackfrüchte, Handelsgewächse, Futterpflanzen, der zum Unterpflügen bestimmten Hauptfrüchte und der Brache. Auch die Flächen von Gemüse, Erdbeeren, Blumen und sonstigen Gartenbauerzeugnissen im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschl. Unterglasflächen) sind mit einbezogen. Ebenso Ackerflächen mit Obstbäumen, bei denen die Ackerfrüchte die Hauptnutzung darstellen. Zum Ackerland gehören auch alle für die Erlangung von Ausgleichszahlungen stillgelegten sowie freiwillig aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen Flächen sowie die mit nachwachsenden Rohstoffen bebauten Ackerflächen.

Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die im Rahmen einer dauerhaften Stilllegung in andere Nutzungsarten überführt wurden; wie z. B. Aufforstungen.

AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung): Die AK-Einheit (AKE) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft (siehe Arbeitskräfte).

Ammen- und Mutterkühe: Ammen- und Mutterkühe sind Kühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von fremden bzw. eigenen Kälbern verbraucht wird.

andere Mutterschafe: Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe.

andere Schweine: (z. B. Eber, Mastschweine): Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber, ausgemerzte Zuchtsauen und Zuchtläufer bis 50 kg enthalten.

Arbeitskräfte

Zuordnung und Bewertung der Arbeitskräfte: Im Rahmen der Agrarstatistik werden Arbeitskräfte erfasst, sofern sie 15 Jahre und älter und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Zu den betrieblichen Arbeiten zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie erstmals auch Arbeiten in Einkommenskombinationen. Die beschäftigten Arbeitskräfte wurden im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2013 getrennt nach drei Kategorien erfragt:

- Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen
- andere ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
- Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte bei den drei genannten Kategorien unterschiedlich. Für die Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber und die ständig beschäftigten Arbeitskräfte waren die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen für jede einzelne Person anzugeben.

Für die Saisonarbeitskräfte wurden die Arbeitszeiten in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen wurden nicht einbezogen. Für die weitere Darstellung wurden die in Stunden bzw. Tagen erfassten Arbeitszeiten in Arbeitskrafteinheiten (AK-E) umgerechnet, wobei eine AK-E einer für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person entspricht.

In der Agrarstrukturerhebung 2013 war für eine AK-E eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt, niedrigere Stundenzahlen wurden anteilig in AK-E umgerechnet, höhere Stundenzahlen sind auf eine AK-E beschränkt. In früheren Strukturerhebungen (vor 2010) erfolgte die Umrechnung der Arbeitsstunden in AK-E auf der Basis anderer Grenzwerte sowie festgelegter Umrechnungsfaktoren bei Teilbeschäftigung.

Die Leistungen von Lohnunternehmern und Anderen wurden – soweit vorhanden – in volle Arbeitstage umgerechnet und dem AK-E Besatz zugeordnet.

Als Saisonarbeitskräfte gelten alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis weniger als 6 Monate umfasst.

Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb

Zu den Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb zählen landwirtschaftliche Arbeiten und Arbeiten in Einkommenskombinationen.

- Landwirtschaftliche Arbeiten
- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind, z. B. Beizen von Saatgut.

Arbeiten in Einkommenskombinationen

Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung),
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten,
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung,
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch),
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz),
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz),
- Fischzucht und Fischerzeugung,
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe,
- Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen),
- Forstwirtschaft,
- sonstige Einkommenskombinationen.

Wurden für die vorstehend genannten Tätigkeiten rechtlich selbstständige Gewerbebetriebe gegründet, waren diese bei den Einkommenskombinationen nicht einzubeziehen.

Außerbetriebliches Einkommen: Zum außerbetrieblichen Einkommen zählen Einkünfte aus außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit, wie z. B. die Beschäftigung als Arbeiter, Angestellter, Beamter in Voll- oder Teilzeit, als Selbstständiger in einem eigenen, nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Unternehmen, freiberufliche Tätigkeit, Arbeiten im Maschinenring, Arbeiten in einem gewerblichen Betrieb des Betriebsinhabers (z. B. Gasthof, Metzgerei, Pension), auch wenn dieser räumlich mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbunden ist. Des Weiteren zählen hierzu Einkünfte aus sonstigen außerbetrieblichen Quellen: z. B. Kindergeld, Erziehungsgeld, Rente, Altersgeld, Landabgaberente, Produktionsaufgabenrente, Sozialhilfe, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw.

Betrieb: Als Betrieb ist diejenige technisch-wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die mindestens eine der Erfassungsgrenzen der Agrarstatistik erreicht, für Rechnung eines Inhabers (Betriebsinhaber oder Gesellschaft) bewirtschaftet wird, einer einheitlichen Betriebsführung untersteht und land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringt.

Im Aufbau folgt die Agrarstrukturerhebung dem sogenannten Betriebssitzprinzip, d. h., sämtliche Flächen und Viehbestände eines Betriebes werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich die Wirtschaftsgebäude bzw. der Betriebs- oder Verwaltungssitz des Betriebes befindet.

Bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude (nur Waldflächen, nur Rebflächen etc.) wird diejenige Gemeinde zum Betriebssitz, in der der überwiegende Teil der Flächen belegen ist (Belegenheitsprinzip).

Bis einschl. 2001 zählten Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überstieg. Ab 2003 zählten Betriebe mit Waldflächen zu den landwirtschaftlichen Betrieben, sobald sie eine der landwirtschaftlichen Erfassungsgrenzen erreichten. (S. auch Betrieb bzw. Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik.) Seit 2007 sind auch die Flächen einzubeziehen, die in einem „guten fachlichen und ökologischen Zustand“ gehalten werden und seit 2010 ist eine Gewinnerzielungsabsicht für die Definition eines Betriebes nicht mehr notwendig.

Betriebssitzprinzip: Die Flächen werden in der Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz des Bewirtschafters befindet, ohne Rücksicht darauf, in welchen Gemarkungen die Flächen liegen.

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA): Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung beschreibt den Produktionszweig eines Betriebs.

Mit der Agrarstrukturerhebung 2003 wurde das Klassifizierungsverfahren der landwirtschaftlichen Betriebe der EU national eingeführt und ersetzt damit die bis zum Jahr 2001 in der nationalen Agrarstatistik verwendete Betriebsystematik „Betriebssysteme nach Art des Standarddeckungsbeitrages“. In den Jahren 2003-2009 wurde das Klassifizierungsverfahren dergestalt durchgeführt, dass zur Berechnung der BWA anstelle des seit 2010 verwendeten Standardoutputs der Standarddeckungsbeitrag verwendet wurde. Im Wesentlichen wurden bei der Verwendung des Standarddeckungsbeitrages den Produktionsverfahren zurechenbare standardisierte variable Spezialkosten vom Markterlös abgezogen und Direktzahlungen einbezogen.

Die BWA ergibt sich aus dem Anteil des Standardoutputs jedes einzelnen Produktionsschwerpunkts am gesamten Standardoutput des Betriebes. Ein Betrieb gilt als „Spezialbetrieb“, wenn er mehr als zwei Drittel seines Standardoutputs über einen Produktionszweig erzielt. Als „Verbundbetriebe“ oder umgangssprachlich auch „Gemischtbetriebe“ werden diejenigen Betriebe bezeichnet, bei denen der Standardoutput eines Produktionszweiges weniger als zwei Drittel, aber mindestens ein Drittel des gesamten Standardoutputs des Betriebes ausmacht. Die EU-Klassifizierung sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor. Auf der obersten Ebene, auf die sich die Darstellung hier bezieht, werden insgesamt acht betriebswirtschaftliche Hauptausrichtungen unterschieden:

1. spezialisierter Ackerbaubetrieb
2. spezialisierter Gartenbaubetrieb
3. spezialisierter Dauerkulturbetrieb
4. spezialisierter Futterbaubetrieb (Weideviehbetrieb)
5. spezialisierter Veredlungsbetrieb
6. Pflanzenbauverbundbetriebe
7. Viehhaltungsverbundbetriebe
8. Pflanzenbau-Viehhaltungsverbundbetriebe

	Allgemeine Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	Ackerbau (d. h. Getreide und Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Ölfrüchte, Hackfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, (s. Code 0181 im Anhang " Erhebungsbogen"), Saat- und Pflanzguterzeugung auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache und Futterpflanzen zum Verkauf) > 2/3
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen (s. Code 0182 im Anhang "Erhebungsbogen") und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen, Pilze und Baumschulen > 2/3
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	Baum- und Beerenobstanlagen, Rebflächen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas oder anderen begehbaren Schutzabdeckungen > 2/3.
4	Spezialisierte Futterbaubetriebe	Futter für Weidevieh (Futterhackfrüchte, grün geerntete Pflanzen, Wiesen und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidevieh (Einhufener, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	Veredlung, d. h. Schweine (d. h. Ferkel, Zuchtsauen, andere Schweine), Geflügel (d.h. Masthühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) > 2/3
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	Summe aus Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen > 2/3 (aber Ackerbau ≤ 2/3, Gartenbau ≤ 2/3 und Dauerkulturen ≤ 2/3)
7	Viehhaltungsverbundbetriebe	Summe aus Weidevieh, Futterpflanzen und Veredlung > 2/3 (aber Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3 und Veredlung ≤ 2/3)
8	Pflanzenbau- Viehhaltungsbetriebe	Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden.

Im Bericht werden i. d. R. die Allgemeinen-BWA nachgewiesen, die Haupt-BWA Weinbau und Milchvieh in bestimmten Tabellen.

	Haupt-BWA	Anteil des SO der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes
35	Spezialisierte Weinbaubetriebe	Rebanlagen > 2/3
45	Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchkühe > 3/4 des gesamten Weideviehs; Weidevieh > 1/10 des Weideviehs und der Futterpflanzen

Dauergrünland: Dauergrünland umfasst alle Grünlandflächen, die außerhalb der Fruchtfolge — d. h. ohne Unterbrechung durch andere Kulturen — genutzt werden und zur Futter- oder Streugewinnung bzw. zum Abweiden bestimmt sind. Dauergrünlandflächen sind dementsprechend Wiesen, Mähweiden, Weiden einschl. Almen sowie Hutungen und Streuwiesen. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung (z. B. Streuobstwiesen) gehören hierzu, ebenso wie die nach der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (ab 2005) vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenen und in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand gehaltenen Grünlandflächen.

Nicht zum Dauergrünland rechnen Ackerwiesen und -weiden. Diese werden unter Pflanzen zur Grünernte nachgewiesen.

Dauerkulturen: Baum- und Beerenobstanlagen, Nüsse, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen und Pappelanlagen außerhalb des Waldes (nicht separat nachgewiesen).

Eigentums- und Pachtverhältnisse

Die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF werden in folgenden Unterscheidungen nachgewiesen:

- Landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Selbstbewirtschaftete LF des Betriebes).

Das ist die vom Betrieb selbstbewirtschaftete LF, ohne Rücksicht darauf, ob diese Fläche im Eigentum des Betriebes steht, von diesem zu gepachtet oder ihm zur Bewirtschaftung unentgeltlich überlassen worden ist. Sie schließt die Fläche von erhaltenem Dienstland, Heuerlingsland und aufgeteilter Allmende ein.

Die LF des Betriebes wird unterteilt in

- Eigene selbstbewirtschaftete LF

Das ist die selbstbewirtschaftete LF des befragten Betriebes, die Eigentum des Betriebsinhabers ist. Altenteilerland wird zur selbstbewirtschafteten eigenen LF des abgebenden Betriebes gerechnet, sofern es vom Altenteiler nicht mit eigenen Arbeitskräften und eigenen Produktionsmitteln bewirtschaftet wird.

- Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene LF

Zu der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF gehören z. B.:

- von der Bodenverwertungs- und –verwaltungsgesellschaft (BVVG) verwaltete bisherige volkseigene Flächen, sofern keine Pacht gezahlt wird,
- Flächen, zu deren Nutzung der abwesende Eigentümer keine (ausdrücklich mündliche oder schriftliche) Zustimmung erteilt hat, die jedoch aus Gründen des allgemeinen Interesses (z. B. Landschaftspflege, Schutz vor Verunkrautung) bewirtschaftet werden müssen,
- Dienstland, Heuerlingsland, aufgeteilte Allmende,
- Flächen im Zuge der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens.

- Gepachtete selbstbewirtschaftete LF

Gepachtete selbstbewirtschaftete LF sind Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Pachtvertrages zur Nutzung übernommen worden sind und auch von diesem bewirtschaftet werden. Hierzu zählt ebenfalls gepachtete LF,

die vorübergehend stillgelegt ist (Brachlegung), sofern sie nicht aufgeforstet oder einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wurde.

Nicht einbezogen ist gepachtete LF, die an Dritte^{- 11 -} weiterverpachtet wurde.

Die Pachtfläche umfasst die LF von Einzelgrundstücken und/oder von gesamten Betrieben („Geschlossene Hofpacht“) ohne Gebäude.

Bei der Erhebung wird unterschieden, ob die Verpächter dieser Flächen

- Familienangehörige (Eltern, Ehegatte oder sonstige Verwandte und Schwägerinnen des Betriebsinhabers) oder
- sonstige natürliche oder juristische Personen sind (andere Verpächter).

Pachtflächen und Pachtentgelte

Die von „anderen Verpächtern“ gepachteten Einzelgrundstücke an der LF sind nach den Nutzungsarten

- Ackerland,
- Dauergrünland und
- sonstige LF

zusammengefasst mit dem dazugehörenden Pachtpreis insgesamt ausgewiesen. Gesondert nachgewiesen wird die gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (ha und EURO), wobei die Gebäude- und Hofflächen nicht dazu zählen.

Einkommenskombination: Nachgewiesen werden nur diejenigen Aktivitäten für die kein eigener Gewerbebetrieb gegründet wurde.

Erneuerbare Energie: Nachgewiesen wurden alle Anlagen des Betriebes (bzw. auch dessen Beteiligung an solchen), deren Energie von März 2012 bis März 2013 zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder selbst betrieblich genutzt wurde. Nicht enthalten sind Anlagen, die ausschließlich für private Zwecke verwendet wurden sowie solche, bei denen der Betrieb nicht aktiv an der Energieerzeugung beteiligt war, die sich aber auf seinen Flächen befinden.

Hingegen wurden bei der Landwirtschaftszählung 2010 nur die Anlagen nachgewiesen für die kein eigener Gewerbebetrieb gegründet wurde.

Fehlerklassenkennzeichnung: In das Aufbereitungsprogramm für die Erstellung der **repräsentativen Ergebnisse** ist ab dem Jahr 2010 eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit erfolgt der Nachweis der relativen Standardfehler nur nach Fehlerklassen. Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können. Die hinter den Datenwerten aufgeführten Buchstaben spiegeln folgende Fehlerklassen wieder:

- A - rel. Standardfehler bis unter 2%
- B - rel. Standardfehler 2% bis unter 5%
- C - rel. Standardfehler 5% bis unter 10%
- D - rel. Standardfehler 10% bis unter 15%
- E - rel. Standardfehler 15% und mehr

Datenwerte ab einem Standardfehler von 15 % werden durch einen Schrägstrich ersetzt, da die Aussagekraft stark eingeschränkt ist.

Ferkel: Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

Gebietsstand: Die nachgewiesenen Verwaltungsbezirke beziehen sich auf den Gebietsstand vom 31.12. 2012.

Getreide: Einschließlich Körnermais und Corn-Cob-Mix.

Großvieheinheit (GV): Eine Großvieheinheit entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg (z. B. 1 Milchkuh = 1 GV). Im Tabellenprogramm 2013 wurden folgende Koeffizienten zur Berechnung der GV verwendet:

Merkmal	GV
Kälber und Jungrinder	0,300
Rinder 1 Jahr bis unter 2 Jahre	0,700
Rinder 2 Jahre und älter einschl. Kühe	1,000
Ferkel	0,020
Zuchtsauen	0,300
Andere Schweine	0,120
Mutterschafe einschl. Milchschafe	0,100
Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)	0,050
Schafböcke zur Zucht und andere Schafe	0,100
Ziegen	0,080
Geflügel	0,004
Einhufer	0,950

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: siehe unter **Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe**

Junghennen und Junghennenküken: **Küken** und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestellt sind.

Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe: Das Ziel der Betriebsklassifikation liegt darin, die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen (z. B. Ackerbau, Gartenbau, Veredlung etc.) über die monetäre Bewertung ihrer Produktion in Gruppen ähnlicher Betriebe einzuteilen. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung, Größe und Zusammensetzung der Viehbestände sowie auf den Standardoutput der genannten Merkmale. Der „Standardoutput“ ist der regional standardisierte Geldwert der Bruttoerzeugung für die verschiedenen **Produktionsverfahren**. Die einzelnen Standardoutput-Werte werden für Pflanzen nach der Fläche und bei Tieren nach der Stückzahl zum gesamtbetrieblichen Standardoutput aggregiert. Seit der Landwirtschaftszählung 2010 findet das Klassifizierungssystem der Europäischen Union Anwendung. Gegenüber vorangegangenen Erhebungen sind durch die Bestimmungen der 2008 in Kraft getretenen Verordnung (EG) Nr. 1242/2008 deutliche Veränderungen zu verzeichnen.

Kurzumtriebsplantagen: Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu etwa 20 Jahren beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung. Nicht dazu zählen Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen.

Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF): Summe der genutzten Flächen von Ackerland, Haus- und Nutzgärten, Obstanlagen, Baumschulen, Dauergrünland, Rebland, Korbweiden, Pappeln sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes.

Legehennen: Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen. Trut- und Perlhühner sind **nicht** einzubeziehen, wohl aber Zwerghühner.

Masthühner, -hähne und übrige Küken: Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken sind einzubeziehen. **Legehennen, Junghennen, Junghennenküken**, Trut- und Perlhühner zählen **nicht** dazu.

Milchkühe: Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden. Milchkühe werden durch die Angabe der Produktionsrichtung für die in der HIT-Datenbank erfassten Hal-tungen ermittelt. Ist die Angabe zur Produktionsrichtung nicht eindeutig, erfolgt die Ermittlung zusätzlich mit Hilfe der Rasse, die tierindividuell in der HIT-Datenbank vorliegt.

Milchschafe: Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist.

Ökologischer Landbau

Landwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Bewirtschaftung „Ökologischer Landbau“

Landwirtschaftliche **Betriebe**, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verord-nung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologi-schen/biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staat-lich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden.

Umgestellte LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmun-gen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

In Umstellung befindliche LF

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegen-wärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee-gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grün-land. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologi-sche Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF

Anbau auf der auf den ökologischen Landbau umgestellten und in Umstellung befindlichen LF nach Pflanzen- und Kulturarten (z. B. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Baum- und Beeren-obstanlagen, Dauergrünland).

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Viehhaltung

Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den Tierkategorien Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Einhufer. Befindet sich die Tierhaltung in der Umstellungs-phase, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten als bereits umgestellt.

Gemäß der Verordnung müssen in der Regel alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere nach öko-logischen Grundsätzen gehalten werden, es sei denn, es erfolgt eine adäquate Trennung der Öko-Tiere von den nach „konventionellen“ (nicht ökologischen) Methoden gehaltenen Tieren.

Ölfrüchte: Winter- und Sommerraps, Winter- und Sommerrübsen, Lein zur Körnergewinnung, Körnersonnenblu-men, andere Ölfrüchte (auch für technische Zwecke).

Rebflächen: Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) so-wie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet wer-den, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Rebflächen werden unterschieden in Flächen für Keltertrau-ben und für Tafeltrauben.

Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden sowie ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen, sowie Rebschulen und Unterlagenschnittgärten.

Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe

Einzelunternehmen: Betriebe, die von Einzelpersonen, Ehepaaren oder Geschwistern geführt werden. Nur bei die-ser Rechtsform wird eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe getroffen.

Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe: Im Jahr 2010 hat sich die Art und Weise geändert, wie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voneinander abgegrenzt werden. Als Haupterwerbsbetriebe werden seitdem diejenigen Betriebe eingestuft, für die das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb die alleinige oder überwiegende Quelle des Lebensunterhalts darstellt. Als Nebenerwerbsbetriebe werden diejenigen landwirtschaftlichen Betriebe bezeichnet, die ihr Einkommen überwiegend aus außerbetrieblichen Quellen beziehen. Entscheidend ist dabei allein die Selbsteinstufung des Betriebsinhabers und ggf. seines Ehegatten. Das im Betrieb geleistete Arbeitsvolumen wird, im Gegensatz zu früher, nicht mehr berücksichtigt. Grundsätzlich kann die Unterscheidung nach Haupt- und Nebenerwerb nur in Betrieben der Rechtsform Einzelunternehmen erfolgen.

Betriebe der Rechtsform „Personengemeinschaften, Personengesellschaften

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Zu den Personengemeinschaften rechnen:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
- Offene Handelsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Personengemeinschaft mit Gesellschaftervertrag,
- Nicht eingetragener Verein.

Betriebe der Rechtsform „juristische Personen“

Betriebe, deren Inhaber eine juristische Person ist, und zwar

– des privaten Rechts:

- eingetragene Genossenschaft (eG),
- eingetragener Verein (e.V.),
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmungsgesellschaft (UG),
- Aktiengesellschaft (AG), Stiftung des privaten Rechts (einschl. Gemeinschaftsforsten mit ideellem Besitzanteil, synonym „Interessentenwald“),

– des öffentlichen Rechts:

- Kirche, kirchliche Anstalt oder dergleichen,
- Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland,
- Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

Sonstige Kühe: Sonstige Kühe sind alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und die nicht als Milchkuhe erfasst werden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Ammen- oder Mutterkühe.

Standardoutput (SO)

Allgemein

Der SO-Wert stellt die standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes beschreibt, dar. Er wird in der amtlichen Statistik für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung genutzt. Der Standardoutput wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehart aus erzeugter Menge mal zugehörigem »Ab-Hof-Preis« als geldliche Bruttoleistung ermittelt. Dabei werden durchschnittliche Erträge und Preise angesetzt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Wirtschaftsjahren berechnet werden. Die Summe der Standardoutputs je Betrieb beschreibt die Marktleistung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes. Die SO dienen der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der wirtschaftlichen Ausrichtung und der Betriebsgröße und ersetzen ab dem Wirtschaftsjahr 2010/11 die Standarddeckungsbeiträge (SDB).

Rechenweg

Die einzelnen SO-Werte werden je Flächeneinheit einer Pflanzenart (in ha bzw. bei Pilzen 100 m² Pilzbeetfläche) bzw. je Stück Vieh einer Tierart (bei Geflügel je 100 Stück) aus der Multiplikation der erzeugten Menge mit dem zugehörigen Ab-Hof-Preis berechnet, wobei die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden. Die SO werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten (einzelbetriebliche Angaben über die Bodennutzung und Viehbestände sowie Daten zu Erträgen und Preisen, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben) ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Der erste Bezugszeitraum, für den SO ermittelt wurden, umfasste die Wirtschaftsjahre 2005/06, 2006/07, 2007/08,

2008/09 und 2009/10. Für die Agrarstrukturerhebung 2013 wurde der Standarddeckungsbeitrag aus den Wirtschaftsjahren 2007/08, 2008/09, 2009/10, 2010/11 und 2011/12 berechnet. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der Regierungsbezirke, um regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

Für Hessen gelten folgende SO-Koeffizienten:
Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2007/08 bis 2011/12)
 - Verwendet in der Agrarstrukturerhebung 2013 -

Merkmal Bezeichnung	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m ²			
Weichweizen und Spelz	1 327	1 240	1 288
Hartweizen	1 082	1 070	1 076
Roggen	884	918	899
Gerste	916	925	936
Hafer	783	779	757
Körnermais	1 595	1 545	1 515
Sonstiges Getreide	938	948	967
Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen	661	641	636
Andere Hülsenfrüchte	661	641	636
Kartoffeln	6 684	6 076	5 905
Zuckerrüben	2 295	2 266	2 253
Futterhackfrüchte	1 114	1 102	1 093
Tabak	7 685	7 685	7 685
Hopfen	8 331	8 331	8 331
Raps und Rübsen	1 476	1 369	1 353
Sonnenblumen	720	720	720
Lein (Öllein)	613	613	613
Andere Ölf Früchte	1 477	1 373	1 354
Hanf	720	720	720
Andere Textilpflanzen	900	900	900
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	3 900	3 900	3 900
Andere Handelsgewächse	1 476	1 369	1 353

**Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2007/08 bis 2011/12)
- Verwendet in der Agrarstrukturerhebung 2013 -**

Merkmal Bezeichnung	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m2			
Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland - Feldanbau	16 566	16 566	16 566
Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland - Gartenbaukulturen	29 840	29 840	29 840
Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas	256 624	256 624	256 624
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland	67 272	67 272	67 272
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas	652 537	652 537	652 537
Futterpflanzen - Ackerwiesen und -weiden	402	414	415
Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - Grünmais	1 212	1 228	1 239
Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - Leguminosen	323	321	309
Futterpflanzen - Sonstige Grünfutterpflanzen - andere als Grünmais	323	321	309
Sämereien und Pflanzgut auf Ackerland	1 164	1 164	1 164
Sonstige Kulturen auf Ackerland	1 000	1 000	1 000
Schwarz-, Grünbrache für die keine Beihilfe gewährt wird	100	100	100
Schwarz-, Grünbrache ohne wirtschaftliche Nutzung, für die Beihilfe gewährt wird	0	0	0
Haus- und Nutzgärten	0	0	0
Dauergrünland - Dauerwiesen und-weiden	401	402	397
Dauergrünland - Ertragsarme Weiden	140	140	140
Dauergrünland, nicht genutzt, beihilfefähig	0	0	0
Obst der gemäßigten Klimazonen	13 208	13 208	13 208
Beerenarten	13 208	13 208	13 208
Schalenobst	13 208	13 208	13 208
Rebanlagen - Qualitätswein	12 396	12 396	12 396
Rebanlagen - Tafeltrauben	12 396	12 396	12 396

**Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2007/08 bis 2011/12)**

Reb- und Baumschulen	41 743	41 743	41 743
Weihnachtsbaumkulturen	13 136	13 136	13 136
Dauerkulturen unter Glas	454 581	454 581	454 581
Sonstige Dauerkulturen	15 737	15 737	15 737
Pilze (je 100 m2 im Jahr)	21 150	21 150	21 150

**Standardoutputkoeffizienten (Viehhaltung) nach. Regierungsbezirken
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2007/08 bis 2011/12)**

- Verwendet in der Agrarstrukturerhebung 2013 -

Merkmal	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardoutput in €/je Tier bzw. 100 Stück		
Einhufer	552	552	552
Rinder unter 1 Jahr	522	522	522
Rinder 1 bis unter 2 Jahren, männlich	858	858	858
Rinder 1 bis unter 2 Jahren, weiblich	352	352	352
Rinder 2 Jahre und älter, männlich	648	648	648
Färsen, 2 Jahre und älter	325	325	325
Milchkühe	1978	2003	2099
Sonstige Kühe	274	274	274
Mutterschafe	106	106	106
Schafe, sonstige	106	106	106
Ziegen, weiblich zur Zucht	99	99	99
Ziegen, sonstige	99	99	99
Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	133	133	133
Mutterschweine von 50 kg und mehr	1040	1040	1040
Schweine, andere	247	247	247
Masthähnchen und -hühnchen (100 Stück)	1016	1016	1016
Legehennen (100 Stück)	2110	2110	2110
Sonstiges Geflügel - Gänse (100 Stück)	2878	2878	2878
Sonstiges Geflügel - Enten (100 Stück)	3248	3248	3248
Sonstiges Geflügel - Truthühner (100 Stück)	4725	4725	4725

Stichtag der Agrarstrukturerhebung einschließlich Bodennutzung und Darstellung der Viehbestände war der 1. März 2013.

Waldflächen: Dazu gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze), Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen. Ebenfalls dazu gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf, Windschutz- und bewaldete Grenzstreifen, Bäume und Büsche mit einer Umtriebszeit von mehr als 20 Jahren zur Energieerzeugung. Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Kastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind, und andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen, Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine Baumgruppen und einzelne Baumreihen, Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes, Weihnachtsbaumkulturen, sowie Flächen mit Bäumen und Büschen deren Umtriebszeit 20 Jahre oder weniger beträgt.

weibliche Ziegen zur Zucht: Hierzu zählen auch Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

Zuchtsauen einschl. hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg: Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsauen ab 50kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 („andere Schweine“) zu erfassen.

Zuordnung und Bewertung der Arbeitskräfte: Im Rahmen der Agrarstatistik werden Arbeitskräfte erfasst, sofern sie 15 Jahre und älter und mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Zu den betrieblichen Arbeiten zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie erstmals auch Arbeiten in Einkommenskombinationen. Die beschäftigten Arbeitskräfte wurden im Rahmen der Agrarstrukturerhebung 2013 getrennt nach drei Kategorien erfragt:

- Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen
- andere ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
- Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

Die Arbeitszeiterfassung erfolgte bei den drei genannten Kategorien unterschiedlich. Für die Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber und die ständig beschäftigten Arbeitskräfte waren die durchschnittlich geleisteten Wochenarbeitsstunden für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie die durchschnittlich geleisteten Arbeitsstunden in Einkommenskombinationen für jede einzelne Person anzugeben. Für die Saisonarbeitskräfte wurden die Arbeitszeiten in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen wurden nicht einbezogen. Für die weitere Darstellung wurden die in Stunden bzw. Tagen erfassten Arbeitszeiten in Arbeitskrafteinheiten (AK-E) umgerechnet, wobei eine AK-E einer für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person entspricht. In der Agrarstrukturerhebung 2013 ebenso wie in der Landwirtschaftszählung 2010 war für eine AK-E eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt, niedrigere Stundenzahlen wurden anteilig in AK-E umgerechnet, höhere Stundenzahlen sind auf eine AK-E beschränkt. In früheren Strukturerhebungen erfolgte die Umrechnung der Arbeitsstunden in AK-E auf der Basis anderer Grenzwerte sowie festgelegter Umrechnungsfaktoren bei Teilbeschäftigung.

Die Leistungen von Lohnunternehmern und Anderen wurden — soweit vorhanden — in volle Arbeitstage umgerechnet und dem AK-E Besatz zugeordnet.

Als Saisonarbeitskräfte gelten alle Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis weniger als 6 Monate umfasst.

Weitere detaillierte Informationen zu den methodischen Grundlagen und einzelnen Begriffsdefinitionen finden Sie auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Hessisches Statistisches Landesamt
V A2
65175 Wiesbaden

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Gesamtfläche 2013

Hat sich die Gesamtfläche des Betriebes gegenüber dem letzten Jahr geändert?

ja

Bitte weiter mit der Gesamtfläche für das letzte Jahr direkt im Anschluss.

nein

Bitte weiter mit Code 0090 Seite 3.

ha

a

Gesamtfläche des Betriebes des letzten Jahres

Erläuterungen

Nutzung von Verwaltungsdaten

- A** Erläuterung zu sonstigen Flächen siehe Seite 10, Verweis **17** bis **19**
- B** Erläuterung zu Speisepilzen siehe Seite 10, Verweis **20**

Bei Angabe der UI / PI, der „Sonstigen Flächen“ sowie eventuell der „Erzeugung von Speisepilzen 2013“ entfällt für Sie das Ausfüllen der Abschnitte 2 . 1 (Seiten 7 + 9) sowie 2 . 2 (Seite 11).



Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2013 ein Gemeinsamen Antrags (InVeKoS) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?

Code
0090

- ja 1 Bitte diese Seite vollständig ausfüllen.
nein 2 Bitte weiter mit Code 0091 auf dieser Seite.

Ihre dem Statistischen Landesamt bekannte Unternehmens-Identnummer (UI)

UI 0 6 9 9 9 _____

Sollte sich Ihre Unternehmens-Identnummer geändert haben, geben Sie bitte hier die neue Nummer an

UI 0 6 9 9 9 _____

Bitte tragen Sie hier Ihre Personen-Identnummer (PI) ein ...

PI 0 6 0 0 0 _____

Verfügt Ihr Betrieb über weitere Personen-Identnummern? Wenn ja, tragen Sie diese bitte hier ein:

Wurde/Wird für diese Personen-Identnummern im Jahr 2013 ein Gemeinsamer Antrag auf Agrarförderung gestellt?
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. PI 0 6 0 0 0 _____

ja nein

2. PI 0 6 0 0 0 _____

ja nein

Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?

Code
0091

- ja 1 Bitte HIT-Betriebsnummer/-n eintragen.
nein 2 Bitte weiter mit Code 0220 auf dieser Seite.

Bitte geben Sie die HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung an (diese entsprechen den Stallnummern oder formal den Registriernummern nach §26 der Viehverkehrsverordnung, bitte hier keine PIN- oder Tiernummern eintragen).

Folgende Angaben bitte vervollständigen, da diese nicht aus dem InVeKoS-Antrag übernommen werden können

Ausfüllen nur, wenn für diesen Betrieb im Jahr 2013 ein Gemeinsamer Sammelantrag gestellt wird.

	Code	ha	a
Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (ohne Schutz- u. Schattennetze)	0220	_____	_____
Sonstige Flächen A	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch	0241	_____
	Waldflächen	0242	_____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente)	0244	_____

Erzeugung von Speisepilzen 2013 **B**

Ausfüllen nur, wenn für diesen Betrieb im Jahr 2013 ein Gemeinsamer Sammelantrag gestellt wird.

Erzeugen Sie Speisepilze?

- ja 1 Bitte weiter mit Code 0255.
nein 2 Ende der Erhebung.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)

Code m²

Champignons

0255 _____

andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüffel)

0256 _____

Abschnitt 1: Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2013

	Code	Bitte ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister)	0040	<input type="checkbox"/> 11
Personengemeinschaften, -gesellschaften		
Nicht eingetragener Verein		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft)		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG)		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG)		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG, einschließlich Ltd. & Co. KG)		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft)		<input type="checkbox"/> 16
Juristische Personen des privaten Rechts		
Eingetragener Verein (e.V.)		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG)		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. Mini-GmbH)		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG)		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts		<input type="checkbox"/> 69
Juristische Personen des öffentlichen Rechts		
Gebietskörperschaft Bund		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände)		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften)		<input type="checkbox"/> 51

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2013

- 1** In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter Code 0196 (sonstige Kulturen auf dem Ackerland) zu erfassen.

Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter Code 0201 (Brache mit Beihilfe) aufzuführen. Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

2 Code 0111

Hierzu gehören auch weitere Nichtgetreidepflanzen wie Amaranth zur Körnergewinnung.

3 Codes 0121 bis 0125

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

4 Code 0124

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

5 Code 0146

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183) zuzuordnen.

6 Codes 0131 bis 0134

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183).

Abschnitt 2: Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2013 **1**

Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

Diese Seite nicht ausfüllen, wenn für diesen Betrieb im Jahr 2013 ein Gemeinsamer Sammelantrag gestellt wird.

Bewirtschaften Sie Ackerland ?	ja	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 0101.
	nein	<input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 2.2, Seite 11.

		Code	ha	a
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn	0101	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommerweizen (ohne Durum)	0102	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hartweizen (Durum)	0103	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Roggen und Wintermenggetreide	0104	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Triticale	0105	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Wintergerste	0106	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommergerste	0107	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Hafer	0108	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Sommernenggetreide	0109	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix)	0110	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Sorghum, Kanariensaat, auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen u. Ä.)	2 0111	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Pflanzen zur Grünernte 3	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.)	0121	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS)	0122	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen)	0123	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	4 0124	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen)	0125	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hackfrüchte	frühe, mittelfrühe und späte Speisekartoffeln insgesamt	0142	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Kartoffeln (Industrie-, Futter- und Pflanzkartoffeln)	0143	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0145	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	andere Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren)	5 0146	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Hülsenfrüchte 6	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung			
	Erbsen (ohne Frischerbsen)	0131	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Ackerbohnen	0132	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Süßlupinen	0133	<input type="text"/>	<input type="text"/>
andere Hülsenfrüchte und Mischkulturen zur Körnergewinnung	0134	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

noch Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

7 Codes 0161 bis 0165

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

8 Code 0173

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter, auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.), zählen mit zu dieser Gruppe.

9 Codes 0181 bis 0185

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüseanbaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter Code 0173 (Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

10 Codes 0184 bis 0185

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen.
Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen, sondern zu den Freilandflächen.

11 Codes 0183 und 0185

Zu den Anbauflächen unter **hohen begehbaren Schutzabdeckungen** sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen. Nur bei sehr dichtem Gewebe mit einem Beschattungsgrad von 80% und mehr sind diese Flächen einzubeziehen.

12 Code 0186

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.
Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen, z. B. junge Gemüsepflanzen wie Kohl- oder Kopfsalatsetzlinge) sind unter den Codes 0181 bis 0185 anzugeben.

13 Code 0201

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, für die in irgendeiner Form ein Beihilfeanspruch besteht. Dies schließt auch diejenigen Flächen des Ackerlandes ein, die beihilfefähig für die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sind.

noch Abschnitt 2.1: Anbau auf dem Ackerland 2013

Diese Seite nicht ausfüllen, wenn für diesen Betrieb im Jahr 2013 ein Gemeinsamer Sammelantrag gestellt wird.

			Code	ha	a	
7 Ölfrüchte	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatgut- erzeugung	Winterraps	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Sonnenblumen	0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Öllein (Leinsamen)	0164	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Sojabohnen)	0165	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Weitere Handelsgewächse	Hopfen		0171	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Tabak		0172	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter)		8 0173	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Hanf		0174	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf)		0175	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus)		0176	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen)		0177	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Gartenbauerzeugnisse	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) 9	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	0181	<input type="text"/>	
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	0182	<input type="text"/>	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern		11 0183	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) 10	im Freiland		0184	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern		11 0185	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern und im Freiland			12 0186	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte)			0195	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i> <input type="text"/>			0196	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Stillgelegtes/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe			13 0201	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Brache ohne Beihilfe-/Prämienanspruch			0202	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Ackerland insgesamt <i>Bitte addieren Sie die Werte von Code 0101 auf Seite 7 bis Code 0202 auf dieser Seite.</i>			0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen und Dauergrünland 2013

14 Code 0217

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) im Freiland, die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen und Jungpflanzen.

15 Code 0233

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. So kann beispielsweise die Beweidung eine schonende Methode des Mähens darstellen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

16 Code 0234

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2005 in Kraft getretenen Betriebsprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Abschnitt 2.3: Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2013

17 Code 0241

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen sowie im Rahmen der Agrar-Reform vorübergehend aus der Produktion genommene Flächen sind unter Code 0201 (stillgelegtes/ aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland/Brache mit Beihilfe-/Prämienanspruch ohne wirtschaftliche Nutzung und ohne nachwachsende Rohstoffe) bzw. 0234 (aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch) anzugeben.

18 Code 0242

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

19 Code 0244

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

Abschnitt 2.4: Erzeugung von Speisepilzen 2013

20 Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2013 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

Abschnitt 2.2: Dauerkulturen und Dauergrünland 2013

Diese Seite nicht ausfüllen, wenn für diesen Betrieb im Jahr 2013 ein Gemeinsamer Sammelantrag gestellt wird.

			Code	ha	a
Dauerkulturen	im Freiland	Baumobstanlagen	0211	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	0212	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen)	0213	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Keltertrauben	0215	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen für Tafeltrauben	0216	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) 14	0217	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes)	0218	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen)	0219	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (ohne Schutz- und Schattennetze)			0220	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung)		0231	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)		0232	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) 15		0233	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch 16		0234	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)			0239	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Landwirtschaftlich genutzte Fläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0210 auf Seite 9 bis Code 0239 auf dieser Seite.			0240	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 2.3: Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2013

			Code	ha	a
Sonstige Flächen	dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch 17		0241	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldflächen 18		0242	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung)		0243	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) 19		0244	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche Bitte addieren Sie die Werte von Code 0240 bis Code 0244.			0250	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 2.4: Erzeugung von Speisepilzen 2013

Erzeugen Sie Speisepilze?	ja <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Code 0255.
	nein <input type="checkbox"/>	Bitte weiter mit Abschnitt 3, Seite 13.

Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)	Code	m ²
Champignons	0255	<input type="text"/>
andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake usw.; ohne kultivierte Trüffel)	0256	<input type="text"/>

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2013

1 Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt.

2 Code 0402

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

Code 0401 muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Gemeinsamen Antrag bzw. mit Code 0240 im Abschnitt 2.2, Seite 11 übereinstimmen.

3 Codes 0404 und 0405

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften, wie GbR's, zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen (Code 0404) und anderen Verpächtern (Code 0405).

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2013

1 Die von anderen Verpächtern (Code 0405) gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nach Code 0411 zu übertragen und vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung (Codes 0412, 0413 und 0414) und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht (Code 0451) aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je ha**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Milch- und Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

2 Codes 0414, 0424 und 0433, 0443

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

3 Codes 0431 bis 0433 bzw. 0441 bis 0443

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den unter den Codes 0412 bis 0414 angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2011 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2011 geändert worden ist.

4 Codes 0451 und 0452

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2012

1 Code 0291

Bitte „ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2012 bestanden hat.

2 Code 0292

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2012 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

3 Code 0293

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2012 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

Abschnitt 3: Eigentums- und Pachtverhältnisse 2013 **1**

		Code	ha	a	
Landwirtschaftlich genutzte Fläche <i>Bitte übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240, Seite 11.</i>		0401	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
davon	eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0402	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche	0403	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche 3	von Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers	0404	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		von anderen Verpächtern	0405	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 4: Pachtflächen und Pachtentgelte 2013

		gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt für diese Fläche	
		Code	ha	a	Code	volle Euro
Von anderen Verpächtern gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche <i>Bitte übernehmen Sie den Wert von Code 0405, Abschnitt 3</i>		1 0411	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0421	<input type="text"/>
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland)	0412	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0422	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0413	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0423	<input type="text"/>
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0414	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0424	<input type="text"/>
darunter: innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen 3	Ackerland (nur im Freiland)	0431	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0441	<input type="text"/>
	Dauergrünland	0432	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0442	<input type="text"/>
	sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche	2 0433	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0443	<input type="text"/>
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht		4 0451	<input type="text"/>	<input type="text"/>	0452	<input type="text"/>

Abschnitt 5: Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2012

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschutzberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? 1	Code	ja	<input type="checkbox"/>	1	Bitte weiter mit Code 0292.
	0291	nein	<input type="checkbox"/>	2	Bitte weiter mit Abschnitt 6, Seite 15.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland	die 2012 hätte bewässert werden können	2 0292	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	die 2012 tatsächlich bewässert wurde	3 0293	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Abschnitt 6: Viehbestände am 1. März 2013

1 Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2013. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z. B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) wird im Fragebogen der Viehbestand nicht für den einzelnen Viehhalter, sondern als eine Einheit nur auf einem Bogen nachgewiesen.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

Nicht einzubeziehen sind Tiere

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

2 Code 0331

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

3 Code 0332

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter Code 0337 („andere Schweine“) zu erfassen.

4 Code 0337

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

5 Code 0361

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

6 Code 0371

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

7 Code 0390

Hier sind alle Pferde, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit Zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Abschnitt 6: Viehbestände am 1. März 2013 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0331.
		grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten <input type="checkbox"/> 3 Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 7, Seite 17.

		Code	Anzahl
Rinder	i Rinder werden durch das statistische Amt aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.		
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel 2	0331	<input type="text"/>
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht 3	0332	<input type="text"/>
	andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) 4	0337	<input type="text"/>
	Schweine insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0331, Code 0332 und Code 0337.	0330	<input type="text"/>
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind	0352	<input type="text"/>
	andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe	0353	<input type="text"/>
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe)	0355	<input type="text"/>
	Schafböcke zur Zucht	0356	<input type="text"/>
	andere Schafe (z. B. Hammel)	0357	<input type="text"/>
	Schafe insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0352, Code 0353, Code 0355 bis Code 0357.	0350	<input type="text"/>
Ziegen	weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen 5	0361	<input type="text"/>
	andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke)	0362	<input type="text"/>
	Ziegen insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0361 und Code 0362.	0360	<input type="text"/>
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne 6	0371	<input type="text"/>
	Junghennen und Junghennenküken	0372	<input type="text"/>
	Masthühner, Masthähne und übrige Küken	0373	<input type="text"/>
	Hühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0371 bis Code 0373.	0370	<input type="text"/>
	Gänse einschließlich Küken	0381	<input type="text"/>
	Enten einschließlich Küken	0382	<input type="text"/>
	Truthühner einschließlich Küken	0383	<input type="text"/>
	Gänse, Enten, Truthühner insgesamt Bitte addieren Sie die Werte von Code 0381 bis Code 0383.	0380	<input type="text"/>
Einhufer	Pferde, Esel, Maultiere u. a. 7	0390	<input type="text"/>

Abschnitt 7: Ökologischer Landbau 2013

1 Code 0501

Werden im landwirtschaftlichen Betrieb pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L189 vom 20.7.2007, S. 1) produziert und unterliegt der Betrieb einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle, dann ist Code 0501 mit „ja“ zu beantworten.

2 Code 0511

Befinden sich die gesamte Fläche oder Teilflächen des landwirtschaftlichen Betriebes in Umstellung, dann sind diese unter Code 0511 anzugeben. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

3 Code 0519

Hier sind alle unter den Codes 0513 bis 0518 und 0524 nicht genannten Fruchtarten, die auf dem Ackerland angebaut werden, aufzuführen. Im Einzelnen gehören entsprechend dem Abschnitt 2.1 des Fragebogens dazu: Pflanzen zur Grünernte ohne Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (Codes 0121 bis 0123 und 0125), andere Hackfrüchte (Code 0146), weitere Handelsgewächse (Codes 0171 bis 0177), Blumen und Zierpflanzen (Codes 0184, 0185), Gartenbausämereien (Code 0186), Saat- und Pflanzguterzeugung (Code 0195), sonstige Kulturen (Code 0196) sowie Brache mit und ohne Beihilfe-/Prämienanspruch (Codes 0201, 0202).

4 Code 0523

Zu den anderen Kulturen, die auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Betriebes angebaut werden, zählen neben den unter den Codes 0520 bis 0522 und 0525 bis 0526 aufgeführten Kulturen entsprechend Abschnitt 2.2 des Fragebogens folgende hier aufzuführende Kulturen: Baumschulen (Code 0217), Weihnachtsbaum- und andere Dauerkulturen (Codes 0218, 0219), Dauerkulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern (Code 0220).

Abschnitt 7: Ökologischer Landbau 2013

Unterliegt Ihr Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007? 1	Code 0501	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0510.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19.

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene landwirtschaftlich genutzte Flächen			
die bereits umgestellt sind	0510	<input type="text"/>	<input type="text"/>
die sich gegenwärtig in Umstellung befinden 2	0511	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wird die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes (Code 0401, Seite 13) ökologisch bewirtschaftet?	Code 0512	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Code 0531.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0513.

	Code	ha	a		
Anbau auf der ökologisch landwirtschaftlich genutzten Fläche	Ackerland	Getreide zur Körnergewinnung	0513	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Kartoffeln	0514	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung	0515	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung	0516	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Ölfrüchte zur Körnergewinnung	0517	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Gemüse und Erdbeeren im Freiland oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ...	0518	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil)	0524	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		weitere Fruchtarten im Freiland oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 3	0519	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Baum- und Beerenobstanlagen (einschließlich Nüsse)	0520	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Rebflächen (Kelter- und Tafeltrauben)	0521	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung), Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen)	0522	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		ertragsarmes Dauergrünland (z.B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen), aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch	0525	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten)	0526	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
andere Kulturen im Freiland oder unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 4	0523	<input type="text"/>	<input type="text"/>		

Sind alle im Abschnitt 6 „Viehbestände“ auf Seite 15 eingetragenen Tiere (einschließlich Rinder) des Betriebes in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen?	Code 0531	ja <input type="checkbox"/> 1 Bitte weiter mit Abschnitt 8, Seite 19.
		nein <input type="checkbox"/> 2 Bitte weiter mit Code 0532.

In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Code	Anzahl der Tiere	In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Tiere	Code	Anzahl der Tiere
Rinder	0532	<input type="text"/>	Hühner	0536	<input type="text"/>
Schweine	0533	<input type="text"/>	Gänse, Enten, Truthühner	0537	<input type="text"/>
Schafe	0534	<input type="text"/>	Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere u. a.)	0538	<input type="text"/>
Ziegen	0535	<input type="text"/>			

Abschnitt 8: Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien 2013

1 Anzugeben sind alle Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes und dessen Beteiligungen an Anlagen, deren Energie in den letzten 12 Monaten zu kommerziellen/ gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder betrieblich genutzt wurde. Nicht anzugeben sind ausschließlich privat genutzte Anlagen sowie Anlagen, die sich zwar auf

Flächen des Betriebes befinden, an denen der Betrieb aber nicht aktiv an der Energieerzeugung beteiligt ist (also ausschließlich Pachtzahlungen erhält). Kleinstanlagen (z. B. Solarzellen zum Betrieb von Weideställen) zählen ebenfalls nicht zu den anzugebenden Anlagen.

2 Code 0607

Anzugeben ist die installierte Nennleistung, nicht die tatsächlich erzeugte Leistung.

3 Code 0605

Hierzu zählen alle in diesem Abschnitt noch nicht genannten Anlagen zur Erzeugung von Wärme, Elektrizität oder Kraftstoffen aus fester Biomasse (Scheitholz, Altholz, Hackgut, Stroh etc.) und flüssiger Biomasse (Pflanzenöl).

4 Code 0609

Alle anderweitig in diesem Abschnitt nicht genannten Anlagen, die vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden (z. B. Geothermie).

Abschnitt 9: Einkommenskombinationen im Betrieb im Kalenderjahr 2012

1 Bei den Einkommenskombinationen sind ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden

Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten ein rechtlich selbständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, sind diese hier nicht zu berücksichtigen.

2 Code 0613

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

3 Code 0614

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

4 Code 0615

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

5 Codes 0619 und 0620

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe (Code 0619) und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (Code 0620) werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

6 Code 0622

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2012 bis Februar 2013

- 1** Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers. Arbeitskräfte von Lohnunternehmen, die für den Betrieb tätig waren, werden gesondert in Abschnitt 10.4 Seite 23 ausgewiesen.
- 2** Der Abschnitt 10.1 ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR. (Die ständig beschäftigten Arbeitskräfte und mitarbeitenden Gesellschafter einer GbR sind in Abschnitt 10.2 einzutragen.) Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte in Abschnitt 10.2 bzw. 10.3 einzutragen.
- 3** Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.
- 4** Codes 0803 und 0903
Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.
- 5** Codes 0811 und 0911
Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes. Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind
- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
 - Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
 - Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
 - Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- Dagegen zählt Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben zu den Arbeiten für den Nachbarschaftshilfe leistenden Betrieb.
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln und
 - weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind.
- Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die in Abschnitt 9 genannten Tätigkeiten. Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu. Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind einzubeziehen.
- 6** Codes 0812 und 0912
Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn im Abschnitt 9 Eintragungen erfolgten).
- 7** Code 0813
Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes.
- 8** In Abschnitt 10.2 sind die mit betrieblichen Arbeiten **ständig beschäftigten Arbeitskräfte** von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.
- 9** Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.

Abschnitt 10: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte **1**

Abschnitt 10.1: Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR) von März 2012 bis Februar 2013 **2**

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebs- leiter? (Nur eine Person an- kreuzen.) 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Erwerbs- tätigkeit durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche 7
		männ- lich	weib- lich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombina- tionen (siehe Abschnitt 9) 6	
Code	0800	0801		0802	0803	0811	0812	0813
Betriebsinhaber	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ehegatte 3	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Familienarbeitskraft ...	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0850	<input type="text"/>		(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)				

Abschnitt 10.2: Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in
Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 **8**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte (Bei mehr als 12 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen.) 9	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebs- leiter? (Nur eine Person an- kreuzen.) 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männ- lich	weib- lich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombina- tionen (siehe Abschnitt 9) 6
Code	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	0950	<input type="text"/>		(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)			

Abschnitt 10.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013

10 In Abschnitt 10.3 sind von Betrieben aller Rechtsformen die Saisonarbeitskräfte einzutragen. Das sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind **nur** die geleisteten Arbeitszeiten für **landwirtschaftliche Arbeiten** auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen sind nicht anzugeben.

11 Codes 1002 und 1004

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

Abschnitt 10.4: Inanspruchnahme von Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen für Betriebe aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013

12 Zur Vereinfachung der Auskunftserteilung werden hier Arbeitszeitäquivalente für ausgewählte Leistungen erfragt. Die Veröffentlichung der Ergebnisse zu diesem Merkmal erfolgt entsprechend §27 Absatz 1 Nummer 10 AgrStatG ausschließlich in Form der Arbeitszeit in Stunden oder Arbeitskräfte-Einheiten. Hierzu zählen alle Leistungen, die gegen Rechnung für den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeführt wurden (z. B. Arbeiten von Lohnunternehmen oder von anderen landwirtschaftlichen Betrieben). Dabei kann die Verrechnung auch bargeldlos zu festgelegten Sätzen erfolgen (z. B. Arbeiten von Maschinenringern). Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche (z. B. mehrere Überfahrten beim Pflanzenschutz und bei der Düngung), dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen. Beispiel: Auf 10 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche wird von März 2012 bis Februar 2013 dreimal Mineraldünger ausgebracht, dann sind in Code 1027 „Mineraldüngerausbringung“ 30 ha anzugeben.

14 Code 1025

Die Bodenbearbeitung/Aussaat kann mehrere Arbeitsschritte umfassen. Diese kann getrennt oder zusammengefasst (z. B. mit Gerätekombinationen) erfolgen. Werden verschiedene Arbeitsschritte wie z. B. Stoppelbearbeitung, Grundbodenbearbeitung, Saatbettbereitung und Aussaat in mehreren Arbeitsschritten auf der gleichen Fläche durchgeführt, dann ist die Fläche entsprechend mehrmals einzubeziehen (siehe Beispiel unter **12**).

15 Code 1029

Hier sind alle Leistungen (in Stunden) anzugeben, die nicht den zuvor genannten Arbeitsgängen (Codes 1020 bis 1028) zugeordnet werden können. Dazu zählen z. B. Arbeiten zur Instandhaltung von Wirtschaftsgebäuden, das Mahlen und Beizen von Getreide, Arbeiten zum Mischen von Futtermitteln, Futtermittelformulierung, Körnertransport, Stallreinigung und Desinfektion, Traubenlese mit dem Traubenvollernter, Laubschnitt im Weinbau.

13 Code 1023

Hierzu zählen das Häckseln von Mais-, Gras- und Ganzpflanzensilage und die Grasernte mit dem Ladewagen.

Abschnitt 10.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2012

16 Code 1010

Zum Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Diese Frage dient nur zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

**Abschnitt 10.3: Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte
in Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 10**

	Code	männlich	Code	weiblich
Zahl der Personen	1001	<input type="text"/>	1003	<input type="text"/>
Arbeitsleistung in vollen Tagen 11	1002	<input type="text"/>	1004	<input type="text"/>

**Abschnitt 10.4: Inanspruchnahme von Leistungen von Lohnunternehmen und Anderen
für Betriebe aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 12**

Hat der Betrieb von März 2012 bis Februar 2013 landwirtschaftliche Arbeiten durch nicht im Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte (z. B. Lohnunternehmen) ausführen lassen?

ja Bitte weiter mit Code 1020.

nein Bitte weiter mit Abschnitt 10.5.

i Erfolgt eine landwirtschaftliche Leistung mehrmals im Jahr auf der gleichen Fläche, dann ist auch die Fläche mehrmals einzubeziehen.

	Code	Insgesamt
Mähdrusch	1020	<input type="text"/> ha
Rübenernte	1021	<input type="text"/> ha
Kartoffelernte	1022	<input type="text"/> ha
Ernte von Grün-/Ganzpflanzen (z. B. Häckseln) 13	1023	<input type="text"/> ha
Ballenpressen für Silage, Heu und Stroh	1024	<input type="text"/> ha
Bodenbearbeitung/Aussaat 14	1025	<input type="text"/> ha
Pflanzenschutz	1026	<input type="text"/> ha
Mineraldüngerausbringung	1027	<input type="text"/> ha
Ausbringung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Stallmist, Gärrest usw.)	1028	<input type="text"/> ha
Weitere Leistungen (z. B. Transport- und Instandsetzungsarbeiten, Tierarzt, Besamungsdienste) 15	1029	<input type="text"/> Std

Abschnitt 10.5: Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2012

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?

ja Bitte weiter mit Code 1010.

nein Bitte weiter mit Abschnitt 11, Seite 25.

	Code	Bitte ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? 16	aus außerbetrieblichen Quellen	<input type="checkbox"/> 1
	aus dem landwirtschaftlichen Betrieb	<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 11: Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2013

- 1** Hier ist die landwirtschaftliche Berufsausbildung mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters/Geschäftsführers einzutragen, der im Abschnitt 10.1 bzw. 10.2 auf Seite 21 angekreuzt wurde.
- 2** Code 0653
Hier ist „ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen **Bildungseinrichtungen** durchgeführt.

Abschnitt 12: Traktoren und Erntemaschinen 2013

- 1** Codes 0582 bis 0585
Hierzu zählen Traktoren, Geräteträger/Systemschlepper, andere Zugmaschinen und Teleskoplader, die zur Verrichtung von Arbeiten des landwirtschaftlichen Betriebes eingesetzt werden. Darunter fallen auch Fahrzeuge, die ihrer Definition nach einen Traktor voll ersetzen (z. B. LKWs, Unimog).
Ausgeschlossen sind alle Traktoren und Geräteträger/ Systemschlepper, die während der letzten 12 Monate **ausschließlich** in der Forstwirtschaft, Fischerei, im Graben- und Wegebau sowie zu nicht landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet wurden.
- Codes 0584 und 0589
Selbstfahrende, schleppergezogene oder an den Traktor auf- und angebaute Maschinen für die Ernte von Zuckerrüben, Kartoffeln, Futter- oder Energiepflanzen. Hierzu gehören beispielsweise Feldhäcksler, Rübenroder, Kartoffelvollernter und Schwadmäher.
- Codes 0585 und 0590
Einachsige und ähnliche Motorfahrzeuge, die in der Landwirtschaft sowie dem Wein- und Gartenbau verwendet werden. Maschinen, die ausschließlich für Park- und Rasenflächen benutzt wurden, sind ausgeschlossen.

Abschnitt 12.1: Anzahl der Traktoren und Erntemaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschließlich Leasing)

- 2** Codes 0582 bis 0585
Anzugeben ist die Anzahl der am Tag der Auskunftserteilung im Alleinbesitz des Betriebes befindlichen **Traktoren** und **Erntemaschinen** (einschließlich Leasing) die in den letzten 12 Monaten für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt wurden. Auch zeitweilig an andere landwirtschaftliche Betriebe ausgeliehene Fahrzeuge sind aufzuführen.

Abschnitt 12.2: Einsatz von Traktoren und Erntemaschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften in den letzten 12 Monaten

- 3** Codes 0587 bis 0590
Anzugeben ist der Einsatz von **Traktoren** und **Erntemaschinen** in den letzten 12 Monaten, die von mehreren Betrieben genutzt werden, also nicht im Alleinbesitz des Betriebes sind. Gemeinsame Nutzung kann zum Beispiel sein, dass die Maschinen sich im Besitz
- eines anderen Betriebes (z. B. im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings),
 - einer Genossenschaft,
 - dieses Betriebes mit einem oder mehreren anderen Betrieben (z. B. Maschinengemeinschaft),
 - eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens oder
 - eines Wasser- und Bodenverbandes befinden.

Abschnitt 11: Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2013 **1**

Bitte machen Sie Angaben zum Betriebsleiter/Geschäftsführer, der im Abschnitt 10.1 bzw. 10.2 auf Seite 21 angekreuzt wurde.		Code	Bitte ankreuzen.
Ausschließlich praktische landwirtschaftliche Erfahrung		0651	<input type="checkbox"/> 1
Landwirtschaftliche Berufsausbildung mit dem höchsten Abschluss	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre)	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre (Gehilfen-, Facharbeiter- oder andere Abschlussprüfung)		<input type="checkbox"/> 2
	Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule)		<input type="checkbox"/> 3
	Fortbildung zum Meister, Fachagrarwirt		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, Fachakademie		<input type="checkbox"/> 5
	Fachhoch-, Ingenieurschule		<input type="checkbox"/> 6
	Universität, Hochschule		<input type="checkbox"/> 7
Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? 2			
	ja	0653	<input type="checkbox"/> 1
	nein		<input type="checkbox"/> 2

Abschnitt 12: Traktoren und Erntemaschinen 2013 **1**

Abschnitt 12.1: Anzahl der Traktoren und Erntemaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschließlich Leasing) **2**

		Code	Anzahl
Anzahl der Traktoren und Erntemaschinen im Alleinbesitz des Betriebes (einschließlich Leasing)	Traktoren, Geräteträger/Systemschlepper, andere Zugmaschinen und Teleskoplader	0582	<input type="text"/>
	Mähdrescher	0583	<input type="text"/>
	andere selbstfahrende oder angehängte vollmechanisierte Erntemaschinen (z. B. Feldhäcksler, Rübenroder oder Kartoffelvollernter)	0584	<input type="text"/>
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	0585	<input type="text"/>

Abschnitt 12.2: Einsatz von Traktoren und Erntemaschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften in den letzten 12 Monaten **3**

		Code	Bitte ankreuzen.
Einsatz von Traktoren und Erntemaschinen von Lohnunternehmen, Maschinenringen und Maschinengemeinschaften <i>Mehrfachnennungen sind möglich.</i>	Traktoren, Geräteträger/Systemschlepper, andere Zugmaschinen und Teleskoplader	0587	<input type="checkbox"/> 1
	Mähdrescher	0588	<input type="checkbox"/> 1
	andere selbstfahrende oder angehängte vollmechanisierte Erntemaschinen (z. B. Feldhäcksler, Rübenroder oder Kartoffelvollernter)	0589	<input type="checkbox"/> 1
	Einachsschlepper, Motorhacken, -fräsen und -mäher	0590	<input type="checkbox"/> 1

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Agrarstrukturerhebung (ASE) wird im Frühjahr 2013 bundesweit als Stichprobe bei höchstens 80000 landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten weiterhin für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EG-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Die Ergebnisse werden auch für Planungen und Maßnahmen zu Gunsten der Landwirtschaft herangezogen.

Rechtsgrundlagen

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), das zuletzt durch Artikel 13 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist.

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14, 2009 ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27).

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist.

Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 8 Absatz 1 und zu § 27 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Die Antworten sind nach § 15 Absatz 3 BStatG **wahrheitsgemäß, vollständig und innerhalb der** von den Statistischen Ämtern der Länder **gesetzten Fristen** zu erteilen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben nach § 15 Absatz 6 BStatG **keine aufschiebende Wirkung**.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Ebenso ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei, zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem/der Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind (Text (EG)VO 831/2002) siehe unten.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 831/2002 der Kommission vom 17. Mai 2002 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken-Regelung des Zugangs zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 520/2010 (ABl. L 151 vom 17.6.2010, S. 14) geändert worden ist, ist es zulässig, dass die im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturerhebungen erhobenen Angaben für wissenschaftliche Zwecke in den Räumen von Eurostat nach Maßgabe des Artikels 5 der oben genannten Verordnung zugänglich gemacht werden bzw. in anonymisierter Form nach Maßgabe des Artikels 6 der oben genannten Verordnung übermittelt werden dürfen.

Hilfsmerkmale, Trennen

Hilfsmerkmale sind Vor- und Familienname (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname), Anschrift, Unterschrift sowie die als freiwillige Angabe erbetene Telefon- oder Faxnummer. Sie dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung und werden spätestens nach Abschluss der Prüfung der Angaben vom Fragebogen abgetrennt und in das Betriebsregister übernommen.

Kennnummer des Betriebes und Betriebsregister

Nach § 97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den Statistischen Ämtern der Länder in das nach § 97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Sie dient der agrarstatistischen Zuordnung der Betriebe.

In das Betriebsregister werden nach § 97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen:

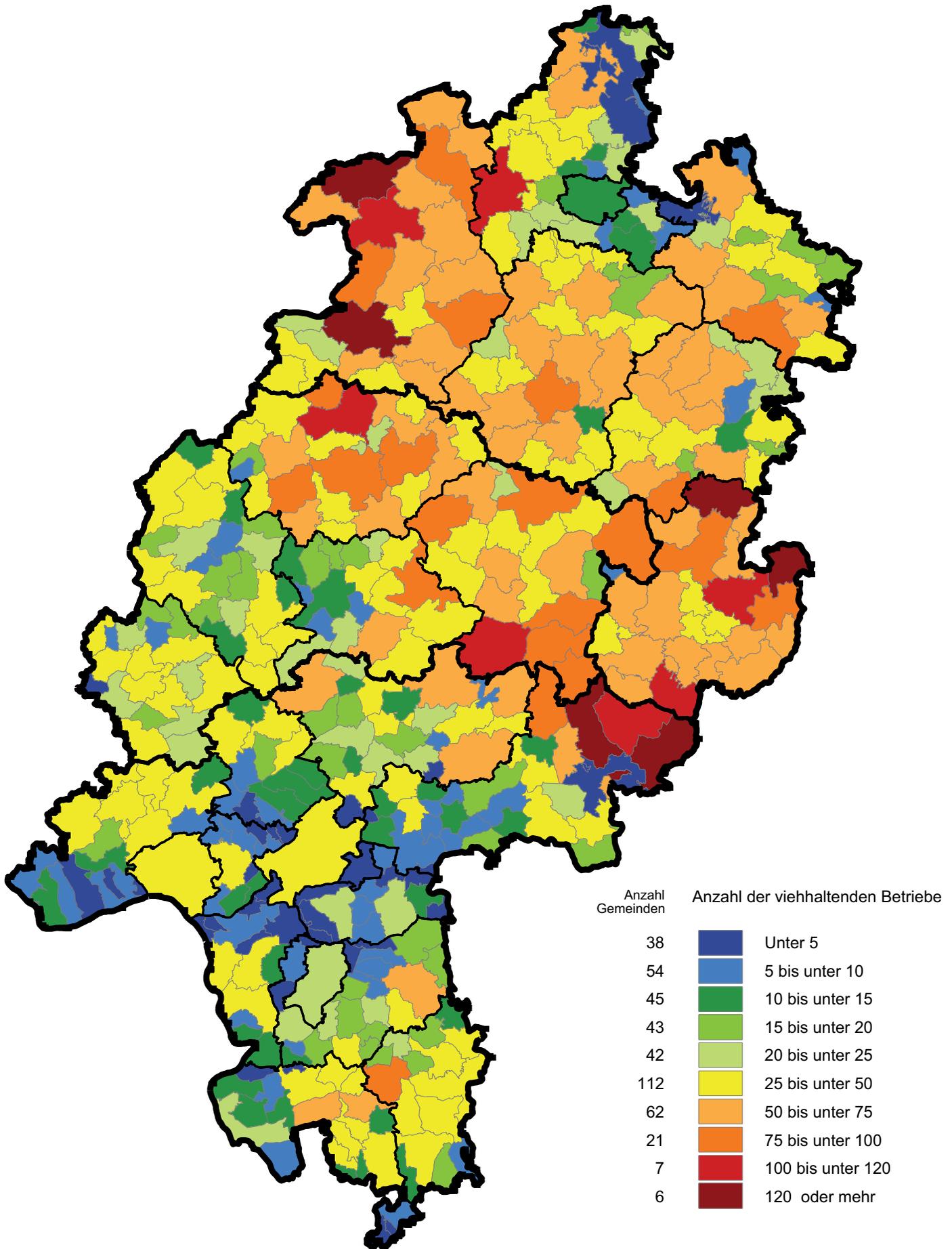
- Name und Anschrift der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe, Rufnummern und Adressen für elektronische Post
- Betriebssitz und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes
- Art des Betriebes
- Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin
- Größe der Flächen und Tierzahlen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind
- Kennnummer im Statistikregister
- Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen
- Tag der Aufnahme in das Betriebsregister
- Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach § 93 Absatz 5 und 6 AgrStatG
- Art der Bewirtschaftung

Ausgesuchte Daten der hessischen Landwirtschaft

Angaben	Maßeinheit	2011	2012	Zu- bzw. Abnahme (-) in % 2012 gegenüber 2011
Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe ¹⁾²⁾				
Insgesamt	Anzahl 1000	17,7	17,3	- 2,4
davon mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von ... Hektar	1000 ha	768,1	763,1	- 0,7
unter 5	Anzahl 1000 1000 ha	1,0 2,1	0,9 2,1	- 3,1 - 1,9
5 bis 10	Anzahl 1000 1000 ha	3,2 23,4	3,0 22,1	- 6,2 - 5,4
10 bis 20	Anzahl 1000 1000 ha	4,0 59,5	4,0 58,9	- 0,4 - 0,9
20 bis 50	Anzahl 1000 1000 ha	4,6 151,2	4,4 143,7	- 2,8 - 5,0
50 bis 100	Anzahl 1000 1000 ha	3,0 216,7	3,0 212,8	- 2,2 - 1,8
100 bis 200	Anzahl 1000 1000 ha	1,6 212,1	1,6 215,5	0,4 1,6
200 oder mehr	Anzahl 1000 1000 ha	0,4 103,1	0,4 108,0	3,8 4,8
Nutzung der Bodenflächen ¹⁾²⁾				
Landwirtschaftlich genutzte Fläche insgesamt	1000 ha	768,1	763,1	- 0,7
dar. Dauergrünland	1000 ha	282,3	278,9	- 1,2
Ackerland	1000 ha	479,3	478,0	- 0,3
dar. Getreide insgesamt (ohne Körnermais/CCM)	1000 ha	299,9	287,2	- 4,2
dar. Winterweizen (einschl. Dinkel)	1000 ha	167,9	108,9	- 35,1
Silomais	1000 ha	38,2	47,5	24,3
Kartoffeln	1000 ha	4,2	4,3	1,5
Zuckerrüben	1000 ha	15,0	15,2	1,3
Winterraps	1000 ha	64,9	62,6	- 3,5
Gemüse und Gartengewächse	1000 ha	8,3	8,2	- 1,3
Brache auf dem Ackerland	1000 ha	8,8	9,9	12,6
Hektarerträge wichtiger Kulturen				
Getreide insgesamt (ohne Körnermais/CCM)	dt/ha	66,0	60,3	- 8,6
dar. Winterweizen	dt/ha	74,9	66,5	- 11,2
Kartoffeln	dt/ha	442,7	413,4	- 6,6
Zuckerrüben	dt/ha	776,4	731,7	- 5,8
Winterraps	dt/ha	31,7	34,0	7,3
Erntemengen wichtiger Kulturen				
Getreide insgesamt (ohne Körnermais/CCM)	1000 t	1977,8	1727,5	- 12,7
dar. Winterweizen	1000 t	1256,6	724,6	- 42,3
Kartoffeln	1000 t	187,9	178,1	- 5,2
Zuckerrüben	1000 t	1167,4	1114,4	- 4,5
Winterraps	1000 t	205,6	213,0	3,6
Viehbestand nach Tierart — Stand jeweils 03. Mai				
Rinderhaltungen aus HIT	Anzahl 1000	465,8	451,9	- 3,0
	Betriebe 1000	10,1	9,4	- 6,4
dar. Milchkühe	Anzahl 1000	149,1	145,2	- 2,6
	Betriebe 1000	3,9	3,7	- 6,2
Schweine ²⁾	Anzahl 1000	649,5	612,3	- 5,7
	Betriebe 1000	1,6	1,4	- 11,1
dar. Zuchtsauen	Anzahl 1000	50,8	48,2	- 5,1
	Betriebe 1000	0,8	0,6	- 14,4

1) Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist ab 2010 auf Grund der geänderten Erfassungsmethoden sowie geänderter Erfassungsgrenzen nur eingeschränkt möglich.
2) Endgültige, hochgerechnete Repräsentativergebnisse.

Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung 2010



Ergänzungsbogen E

ASES

Fortsetzung von Abschnitt 10.2 der Agrarstrukturerhebung 2013.
Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in
Betrieben aller Rechtsformen von März 2012 bis Februar 2013 **8**

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise
entnehmen Sie der Seite 26 des Fragebogens.

Bitte übernehmen Sie die Kennnummer und Gemeinde-Kennziffer
vom Fragebogen ASES.

Kennnummer Gemeinde-Kennziffer

Ergänzungsbogen E-Nummer (mit 01 beginnen)

Gesamtzahl der ausgefüllten Ergänzungsbogen

Gesamtzahl der ständig beschäftigten
Arbeitskräfte des Betriebes

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte	Laufende Nummer der Person	Geschlecht		Geburtsjahr (Nur die letzten beiden Stellen eintragen.)	Wer ist Betriebs- leiter? (Nur eine Person an- kreuzen.) 4	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		männ- lich	weib- lich			für den Betrieb insgesamt 5	darunter in Einkommens- kombina- tionen (siehe Abschnitt 9) 6
Code	0900	0901		0902	0903	0911	0912
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Person	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/> 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>

